

Existenzgründerbefreiung bei Wechsel in den Hauptberuf

Selbstständige, die nur einen Auftraggeber und keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer haben, unterliegen seit 1999 der Rentenversicherungspflicht. Dabei trägt der Selbstständige die Beiträge allein. Wird die Tätigkeit zur Existenzgründung aufgenommen, besteht die Möglichkeit zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.

Diese Möglichkeit, sich für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, wird von vielen Handelsvertretern genutzt. Dass dabei auch Fallstricke lauern können, verdeutlicht eine Entscheidung des LSG Baden-Württemberg vom 24. Januar 2020 – L 8 R 847/19.

Der Sachverhalt: Der Kläger war zunächst abhängig beschäftigt und meldete neben dieser Tätigkeit am 30. April 2014 ein selbstständiges Gewerbe der nebenberuflichen Vermittlung von Versicherungen an. Zum 1. Mai 2017 machte er sich insgesamt als Versicherungsvermittler hauptberuflich selbstständig und beendete seine abhängige Beschäftigung. Für den Zeitraum 1. Mai 2014 bis 30. April 2017 stellte die Rentenversicherung später Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 2 SGB VI wegen Geringfügigkeit fest.

Hinweis: Eine geringfügige selbstständige Tätigkeit im Sinne dieser Norm liegt vor, wenn der monatliche Gewinn

aus der selbstständigen Tätigkeit regelmäßig 450 Euro nicht übersteigt (vergleiche § 8 Absatz 3 SGB IV).

Am 9. Mai 2017 beantragte der Kläger die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für Selbstständige mit einem Auftraggeber. Die beklagte Rentenversicherung lehnte die Befreiung ab: Die befristete Befreiung für Existenzgründer sei nur für einen Zeitraum von drei Jahren nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit möglich. Der Kläger habe die Tätigkeit als Versicherungsvermittler bereits am 1. Mai 2014 aufgenommen, die Befreiung habe daher längstens bis 1. Mai 2017 erfolgen können.

Obwohl der Kläger im Zeitraum 1. Mai 2014 bis 30. April 2017 also wegen Geringfügigkeit versicherungsfrei war, sollten die drei Jahre bereits zu dem Zeitraum zählen, für den eine Existenzgründerbefreiung maximal beantragt werden konnte. Das wollte der Kläger nicht hinnehmen und klagte gegen den ablehnenden Bescheid. Sowohl das Sozialgericht als auch das Landessozialgericht gaben allerdings der Rentenversicherung Recht und wiesen die Klage ab.

Kompakt

- Für selbstständige Existenzgründer mit einem Auftraggeber und ohne eigene Arbeitnehmer besteht die Möglichkeit, sich bis zu drei Jahre von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.
- Die Befreiungsmöglichkeit stellt nicht auf den Eintritt der Versicherungspflicht für die selbstständige Tätigkeit ab, sondern nur darauf, ob damit die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI erfüllt werden.
- Eine selbstständige nebenberufliche Tätigkeit, die den Merkmalen genügt, ist in den Dreijahreszeitraum einzurechnen, auch wenn sie wegen Geringfügigkeit versicherungsfrei ist.

Wortlaut der Befreiungsnorm

Maßgebend hierfür war nach Ansicht des LSG der Wortlaut der Befreiungsnorm. § 6 Absatz 1a SGB VI lautet:

„Personen, die nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig sind, werden von der Versicherungspflicht befreit

1. für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 erfüllt,

2. (...)

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die Aufnahme einer zweiten selbstständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz

1 Nr. 9 erfüllt. Eine Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit liegt nicht vor, wenn eine bestehende selbstständige Existenz lediglich umbenannt oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert worden ist.“

Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit

Der Kläger hatte eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI, also eine Tätigkeit auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber und ohne regelmäßige Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit, nach Ansicht des Gerichts bereits am 1. Mai 2014 aufgenommen, nicht erst am 1. Mai 2017. Er sei bereits ab 1. Mai 2014 als Versicherungsvermittler selbstständig tätig gewesen.

Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit knüpfe nicht daran an, dass die Selbstständigkeit als Hauptberuf ausgeübt werde. Die Frist für die Berechnung des Drei-Jahres-Zeitraums richte sich auch grundsätzlich nach der Aufnahme der maßgeblichen selbstständigen Tätigkeit als solcher, nicht nach dem Antragsdatum. Konsequenz daraus sei, dass eine Befreiung dann nicht mehr in Betracht komme, wenn zwischen der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit und dem Antrag mehr als drei Jahre liegen würden. Das habe das Bundessozialgericht bereits in einem anderen Bereich selbstständiger Tätigkeit entschieden.

Eine besondere „Existenzgründungsphase“ als zusätzlicher bei der Befreiung zu berücksichtigender Umstand lasse sich aus dem Gesetz nicht ableiten. Der Wortlaut stelle nur auf die erstmalige Aufnahme „einer selbstständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI erfüllt“, ab. Schon die Gesetzesbindung der Verwaltung und der Gerichte verbiete es, den Befreiungszeitraum davon abweichend beginnen zu lassen. Etwas anderes lasse sich auch nicht – jedenfalls nicht zwingend – den Gesetzgebungsmaterialien oder weiteren Befreiungstatbeständen entnehmen.

Der Gesetzgeber habe darauf verzichtet, für den konkreten Zusammenhang einen Rechtsbegriff der Existenzgründungsphase in einem weiten Sinn auszugestalten. Ebenso fehle es an einem allgemeinen Rechtsbegriff der Existenzgründungsphase. Es könne sich mithin einzig um die Anfangsphase einer tatbestandlich § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI unterfallenden Tätigkeit handeln.

Dementsprechend sei allein auf den objektiven Umstand abzustellen, ob die selbstständige Tätigkeit den Merkmalen des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI genüge, unabhängig davon, ob noch aus anderen Gründen Versicherungspflicht beziehungsweise Versicherungsfreiheit bestehe.

Keine zweite Existenzgründung

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht komme auch nicht unter dem Aspekt einer zweiten Selbstständigkeit im Sinne des § 6 Absatz 1a Satz 2 SGB VI in Betracht. Denn nach Satz 4 der Norm liege eine Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nicht vor, wenn eine bestehende selbstständige Existenz lediglich umbenannt oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert worden sei.

Der Kläger habe ab dem 1. Mai 2017 dieselbe Versicherungsvermittlertätigkeit weiter ausgeübt und dabei lediglich den Umfang seiner Tätigkeit und den Kundenstamm erweitert sowie seine Tätigkeit intensiviert. Das stelle mit Blick auf den Geschäftszweck der selbstständigen Tätigkeit keine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen selbstständigen Tätigkeit vor dem 1. Mai 2017 dar. Der Geschäftszweck sei auch nicht die Sicherung der klägerischen Existenz, sondern die Vermittlung von Versicherungen, wie sie sich auch aus den Gewerbeanmeldungen ergebe.

Dass mit größerem Umfang und Intensität der selbstständigen Tätigkeit auch die Aufgaben wachsen würden – so sei jetzt etwa Kundenakquise und Werbung erforderlich – mache die ab 1. Mai 2017 ausgeübte selbstständige Versicherungsvermittlung nicht zu einer im Geschäftszweck wesentlich anderen Tätigkeit als die zuvor ausgeübte selbstständige Tätigkeit als Versicherungsvermittler. Auch dass gegebenenfalls für die Tätigkeit vor und nach dem 1. Mai 2017 andere rechtliche Rahmenbedingungen des HGB oder der GewO gelten würden, ändere den einheitlichen Geschäftszweck der Tätigkeiten nicht. Das gelte auch für den Umstand, dass die Gewerbeanmeldungen bei verschiedenen Behörden erfolgt seien.

Fazit: Wer sich als Selbstständiger zunächst im Nebenberuf als Handelsvertreter für ein Unternehmen versuchen möchte, muss gewärtigen, dass der spätere Wechsel in den Hauptberuf nicht als Existenzgründung im Sinne der Befreiungsvorschrift gewertet wird. ■



Autor

Dr. Michael Wurdack

ist Rechtsanwalt und Partner der auf Vertriebsrecht spezialisierten Kanzlei Küstner, v. Manteuffel & Wurdack in Göttingen.
Telefon: +49 551 499960, Kanzlei-Homepage:
www.vertriebsrecht.de
E-Mail: kanzlei@vertriebsrecht.de